

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa  
und Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel

M. F. [REDACTED]

**Per E-Mail:**  
[REDACTED]

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 27.05.2026  
Mein Zeichen: IX 141 – 5180/2026  
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]@mllev.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-9904

26. Juni 2026

## Ihr IZG-Antrag vom 27.05.2026 betreffend Vorgänge zu Staatssekretär Otto Carstens

Sehr geehrte bzw. geehrter M. F. [REDACTED],

auf Ihren Antrag vom 27. Mai 2026 ergeht auf der Grundlage des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 285) – im Folgenden: IZG-SH – die nachfolgende Entscheidung:

1. Dem Antrag wird – im Umfang der unter Ziffer II. 1. a), sowie der damit verbundenen Anlage, dargelegten Inhalte – teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

### **Begründung:**

#### I.

Mit dem oben bezeichneten Antrag durch E-Mail vom 27. Mai 2026 begehren Sie Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) zu dem Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (im Folgenden: MLLEV) vorhandenen Informationen betreffend verschiedener konkret bezeichneter Vorgänge zu Staatssekretär Otto Carstens.

Zusammenfassend begehren Sie Zugang zu Unterlagen, Dokumente und Informationen zu folgenden Themen und Vorgängen:

- Zur Promotion und zur Aberkennung der Doktorwürde

- Zur Mitgliedschaft im „Corps Irminsul“ und zu möglichen rechtsextremen Gesinnungen
- Zur Ermessensausübung und zum Verfahren der Bestellung zum Staatssekretär im MLLEV
- Sonstige amtliche Informationen, die Aufschluss über die Eignung, Zuverlässigkeit, politische Haltung, Verbindungen oder rechtliche Bewertung von Staatssekretär Carstens (im Zusammenhang mit den oben genannten Punkten) geben

Sie beantragen zudem die Übermittlung der herauszugebenden Informationen in elektronischer Form, möglichst per E-Mail oder als Download-Link und bitten um Veröffentlichung der auf Ihren Antrag erteilten Auskunft im Transparenzportal Schleswig-Holstein.

## II.

### 1.

Nach § 3 Satz 1 des IZG-SH hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, sofern keine Ablehnungsgründe gemäß der §§ 9 oder 10 IZG-SH – aufgrund des Schutzes entgegenstehender öffentlicher oder privater Interessen – bestehen. Die Erfüllung Ihres Informationsbegehrens erfolgt nach Maßgabe von § 5 Absatz 1 Satz 1 IZG-SH. Danach hat die in Anspruch genommene Stelle der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren, Kopien, auch durch Versendung zur Verfügung zu stellen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

a) Betreffend Ihres Antragsbegehrens liegen im MLLEV folgende amtliche Informationen bzw. Dokumente vor:

- Versetzungsschreiben des Ministeriums für Justiz und Gesundheit vom 11. November 2025 sowie das
- Planstellenzuweisungsschreiben des MLLEV vom 17. November 2025.

Beide Dokumente sind als Anlage diesem Bescheid beigelegt.

### b)

Im Übrigen weise ich den Antrag auf weitergehende Unterlagen und Informationen – hier konkret eine Kabinettsvorlage, sowie ein Protokoll mit dem Kabinettsbeschluss zur Versetzung des Staatssekretärs Carstens ins MLLEV – , die dem Antragsbegehren unterfallen und über die das MLLEV verfügt, ab, da insoweit der Ablehnungsgrund aus § 9 Absatz 1 Nummer 3 IZG-SH der Herausgabe entgegensteht. Hiernach ist die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen geschützt.

Unabhängig von dem Umstand, dass etwaige Personal- und Positionsentscheidungen innerhalb der Landesregierung regelmäßig nicht Gegenstand von verakteten Verwaltungsvorgängen sind, unterliegen diese Gespräche und Entscheidungsprozesse des Kabinetts – soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart oder beschlossen worden ist – der Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen.

Durch § 9 Absatz 1 Nummer 3 IZG-SH wird der freie unbefangene Meinungs-austausch und Entscheidungsprozess der informationspflichtigen Stelle geschützt. Da Entscheidungen in der Verwaltung und auch der Staatsleitung regelmäßig nach einer Abwägung der Pro- und Contraargumente ergehen und es möglich sein muss, alle Argumente offen zu legen und zu diskutieren sowie abzuwägen, ist ebendieser Prozess von Kabinettsberatungen und -beschlüssen geschützt. Die Vertraulichkeit kann auch dann zu wahren sein, wenn die eigentlichen Beratungen abgeschlossen sind und ein Beratungsergebnis feststeht. Insoweit sollen nachteilige Vorwirkungen auf zukünftige Beratungen verhindert werden. Mithin entfällt der Schutz nicht immer mit dem Abschluss der Beratungen. Je näher die Beratung der Ebene der Staatsleitung ist und je mehr es die „abschließenden Etappen“ des Entscheidungsprozesses betrifft, desto schutzwürdiger ist die Vertraulichkeit von Beratungen.

Betrifft das Informationsbegehren den Kernbereich der Exekutive, der in einem grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung besteht<sup>1</sup>, so muss das Informationsinteresse regelmäßig hinter dem Geheimhaltungsinteresse zurücktreten. Mit den die Entscheidung vorbereitenden Kabinettsvorlagen wird der eigentliche Beratungsprozess im Bereich der Gubernative in Gang gesetzt. Mithin ist der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen. Generell sind die Beratungen der Landesregierung vertraulich, vgl. § 26 GeschO LReg. Der Schutz der Beratungen auf Ebene der Staatsleitung zielt auch – anders als bei auf anderen Ebenen der Verwaltung getroffenen Entscheidungen – auf die Akzeptanz einer einheitlichen Entscheidung und damit zusammenhängend die Autorität der beratenden Stelle ab.<sup>2</sup> Die Landesregierung als kollegial gebildetes Verfassungsorgan, das maßgeblich an der Staatsleitung teil hat, kann nur dann gegenüber den gesetzgebenden Stellen bestehen, wenn es ‚mit einer Stimme‘ spricht. Diese Einheitlichkeit der Politik der Landesregierung würde infrage gestellt, wenn sich das Kabinettsgeheimnis nicht wahren ließe.<sup>3</sup>

Das öffentliche Bekanntgabeinteresse an diesen Dokumenten tritt auch nach einer Abwägung hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung zurück. Zwar besteht auch ein großes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe zu Informationen zu dem Thema von Stellenbesetzungsverfahren auf Ressort-Leitungsebene und damit auch am

---

<sup>1</sup> vgl. BVerfGE Band 67, 100 (139).

<sup>2</sup> vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2018 - 7 C 19.17, NVwZ 2019, 807 (808 f ).

<sup>3</sup> vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2018 - 7 C 19.17, NVwZ 2019, 807 (808 f ).

Entscheidungsprozess im Bereich der Staatsleitung. Nichtsdestotrotz ist der Beratungsvorgang auf Ebene der Staatsleitung im Allgemeinen so gewichtig und im Hinblick auf zukünftig zu treffende Entscheidungen schützenswert, dass die Vertraulichkeit von Beratungen (auch nach Abschluss derselben) auf dieser Ebene Vorrang hat.

2.

a)

Darüber hinausgehende amtliche Informationen, Dokumente oder sonstige Unterlagen betreffend Ihrem Antragsbegehren liegen im MLLEV nicht vor. Soweit also in Bezug auf manche der von Ihnen angefragten Informationen oder Dokumente nichts übermittelt wird, stellt dies keine Ablehnung Ihres Antrages dar, sondern begründet sich in dem Fehlen/ Nichtvorliegen ebensolcher begehrteter Informationen oder Dokumente.

b)

Die Übermittlung dieses Bescheides erfolgt antragsgemäß per E-Mail an die von Ihnen angegebene E-Mailadresse.

c)

Dieser Bescheid wird auf Grundlage von § 11 Absatz 1 Sätze 1 und 4 Nr. 6 IZG-SH im Transparenzportal Schleswig-Holstein veröffentlicht werden.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 IZG-SH i.V.m. § 1 Absatz 1 Satz 2 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) vom 14. Januar 2025 i.V.m. Nummer 1.1 des Kostentarifs zur IZG-SH-KostenVO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gemäß § 7 Absatz 2 IZG-SH i.V.m. den §§ 68 ff. VwGO kann gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, Fleethörn 29 – 31 in 24103 Kiel, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. **Ulf Bödeker**

Leiter der Abteilung 1 („Zentrale Angelegenheiten“) des MLLEV